

über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 21. Juni 1977 (Ges. Bl. S. 227), § 2 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 3. August 1978 (Ges. Bl. S. 393) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. S. 393) hat der Gemeinderat am 18.12.1980 (mit Änderungen vom 20. Dezember 2001) folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1

a) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben; Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 23 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.

b) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich auf Grund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

§ 2

Erlaubnisansträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 3

a) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden Monat 1/12, für jede Woche 1/52 und für jeden Tag 1/360 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben. Sind Wochengebühren festgesetzt, so wird auch bei zeitlich kürzerer Nutzung die volle Wochengebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,- €. b) Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Wochengebühr im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.

c) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.

d) Ist die Sondernutzung eine laufende Gebühr festgesetzt, so ist eine Änderung der Gebührenhöhe entsprechend dem jeweils geltenden Gebührenverzeichnis jederzeit möglich.

§ 4

Gebührensschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre.

§ 6

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Rechnungsjahres fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen oder gemäß § 3 Abs. 3 festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

§ 7

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,- € werden nicht erstattet.

§ 8

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils gelten Fassung entsprechend.

§ 9

- a) Diese Satzung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft
 b) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Sondernutzungen der früheren Gemeinde Rommelshausen vom 24. Juni 1996 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeinbräuchlich ist und wenn sich nicht auf Grund von § 23 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Art der Sondernutzung Gebühr in €

- 1) Überspannungen und Überleitungen von öffentlichen Verkehrsflächen
 a) je Überquerung zu Baustellen
 wöchentl. 3,-- bis 8,--
 b) Kabelleitung je lfd. m
 jährlich 1,-- bis 2,--
 c) Rohrleitung je lfd. m
 jährlich 4,-- bis 6,--
 d) sonstige
 jährlich 1,-- bis 100,--
- 2) Baubuden, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit u. ohne Bauzaun sowie Baugrubenumschließungen auf der Straßenfläche je angefangene 10 qm beanspruchter Fläche
 wöchentl. 3,--
- 3) Baugerüst bis zu vier Wochen
 gebührenfrei
 ab der fünften Woche je angefangene 10 qm beanspruchter Fläche
 wöchentl. 3,--
- 4) Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, die länger als 48 Stunden andauert u. nicht unter Ziff. 2 fällt (ausgenommen ist die herkömmlich, kurzfristige Lagerung von Brennmaterial u.ä.) je qm Grundfläche
 wöchentl. 1,-- €

- 5) Überbauung des öffentlichen Straßenraums
 a) im Laufraum bei einer Ausladung von mehr als 10 cm je angefangene qm Grundfläche
 einmalig 3,-- bis 250,--
 b) des Grund und Bodens (einschl. Lichtschächte sowie Schächte für Aufzugsvorrichtungen) je angefangene qm Grundfläche
 einmalig 3,-- bis 250,--

- 6) a) Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, Verkaufswagen u.ä. je qm tägl. 1,-- bis 5,--
 für gewerbliche Zwecke monatl. 10,-- bis 50,--
 b) Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, Verkaufswagen u.ä. auf Wochenmärkte
 gebührenfrei

- 7) Warenauslagen und Ausstellen von Gegenständen zum Verkauf, sofern sie mehr als 40 cm in den Gehweg bzw. Straßenraum hineinragen je qm Grundfläche
 jährl. 5,-- bis 10,--

- 8) Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentlichen Straßen oder Parkplätzen je Veranstaltung
 5,-- bis 250,--

- 9) Befahren von Feldwegen zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken (insbesondere bei gewerblichen Ausfüllungen und Lagerungen)
 Mittels Nutzfahrzeugen tägl. 2,-- bis 10,--
 wöchentl. 3,-- bis 20,--
 monatl. 3,-- bis 50,--
 jährl. 3,-- bis 250,--
 Einzelfahrten von LKW je Fahrt 2,-- bis 5,--

- 10.) Übermäßige Straßenbenutzung nach § 29 StVO
 a) Genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden täglich 15,-- bis 250,--
 b) andere genehmigte Veranstaltungen im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 StVO, ausgenommen Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken gebührenfrei

- 11.) Sonstige über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benutzung der Straße
 tägl. 1,-- bis 25,--
 wöchentl. 3,-- bis 100,--
 monatl. 3,-- bis 250,--
 jährl. 3,-- bis 500,--